

**Rechtsverordnung zur Regelung
des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen
in der Gemeinde Grafenwiesen**

Vom 15. Juni 2009

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340) erlässt die Gemeinde Grafenwiesen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Im Gemeindeteil der Gemeinde Grafenwiesen dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Grafenwiesen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der von

10.00 – 18.00 Uhr

an den 40 Sonn- und Feiertagen ab dem 20. März verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 3

(1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenwiesen, den 24.06.2009
Gemeinde Grafenwiesen

Josef Dachs
Erster Bürgermeister